

Beitragsordnung der EUREAS European IT-Recommerce Association e.V. (nachfolgend EUREAS genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitgliedsform	Aufnahmegebühr	Beitrag p.a.
01	Unternehmen, Kanzlei, Organisation	Euro 200,-	Euro 550,-
02	Natürliche Person, Jurist, Behörde	Euro 100,-	Euro 250,-

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Der erste Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Aufnahme des Mitglieds und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Alle weiteren Mitgliedsbeiträge werden am 31.01. eines jeden Jahres fällig und sind bis zu diesem Datum auf das Verbandskonto zu zahlen.

3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 10,- pro Mahnung erhoben.

4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes, die Aufnahmegebühr bleibt unverändert.

§ 4 Datenschutz

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Verbandskonto

Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 251 205 10) Konto 9464000
BIC BFSWDE33HAN, IBAN DE62251205100009464000

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Verbandsaustritt

Ein Verbandsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Stand 2. Februar 2012